

Satzung des Montessori Dachau e.V.

(Version beinhaltet die im Rahmen der Mitgliederversammlung
vom 11.06.2026 beschlossenen Anpassungen)

Hinweis:

Falls Formulierungen anstelle einer Gendergerechten Schreibweise im folgenden Text in maskuliner Schreibweise erfolgen, dann geschieht dies ausdrücklich aus Gründen einer vereinfachten Lesbarkeit.

Präambel

Der Verein bekennt sich zur Reformpädagogik im Sinne von Maria Montessori, so wie es im Leitbild Montessori Dachau e.V. zum Ausdruck kommt. Er verfolgt den Betrieb von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf dieser pädagogischen Grundlage und der Bayerischen Verfassung. Das Vereinsleben basiert auf Humanität, Toleranz, Vielfalt sowie der Friedenserziehung. Es folgt den Maximen der Demokratie und der Nachhaltigkeit. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Achtung, Wertschätzung und verantwortungsvollem Umgang mit den Vereinsressourcen. Der Betrieb der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mündet dadurch in eine von Respekt geprägte Lern- und Arbeitsumgebung, in welcher individuelle Entfaltung ermöglicht und die Fähigkeit zum ganzheitlichen Lernen angebahnt werden soll. Der Verein agiert in einer klaren und verbindlichen Struktur, die einen festen Ausgangspunkt und zugleich den Raum für eine lebendige und stetige Weiterentwicklung schafft. Zudem handeln Vereinsorgane transparent, konstruktiv und für alle Beteiligten verantwortungsvoll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Montessori Dachau e.V.“.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Dachau.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau unter der Nr. 407 eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. den Betrieb von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik;
 - b. die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere an die Montessori-Schule Dachau gGmbH Private Volksschule (Grund- und Hauptschule mit M-Zug);
 - c. das Halten und Verwalten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften sowie die Förderung und Unterstützung dieser Tochtergesellschaften bei ihrer gemeinnützigen Tätigkeit; dies gilt insbesondere für die Beteiligung an und die Förderung und Unterstützung der Montessori-Schule Dachau gGmbH, Private Volksschule (Grund- und Hauptschule mit M-Zug);

- d. ehrenamtliche Tätigkeiten der Vereinsmitglieder zur Erfüllung des Satzungszwecks.
- 4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) sowie durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften (§ 57 Abs. 3 Satz 1 AO) verwirklichen. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Montessori-Schule Dachau gGmbH, soweit diese mit Unterstützung des Vereins Bildungs- und Betreuungseinrichtungen i. S. d. Satzungszwecks betreibt.
- 5. Der Verein verfolgt seinen Satzungszweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern in Form von Einzel- bzw. Familienmitgliedschaften (stimmberechtigte natürliche Personen);
 - b. Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung);
 - c. Ehrenmitglieder (natürliche Personen mit Stimmberechtigung und juristische Personen ohne Stimmberechtigung).
3. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt. Aktive Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft können Kinder von Geburt an bis zum Erreichen der Volljährigkeit Mitglied sein. Auf Antrag eines aktiven Mitglieds in Textform gegenüber dem Vorstand kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Geschäftsjahrs von der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft gewechselt werden.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt und die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichtet, ohne aktives Mitglied des Vereins zu sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen.
5. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste für den Verein oder seine Tochtergesellschaften gemäß der „Berufungsordnung Ehrenmitgliedschaft“ dafür vorgeschlagen wird.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ablehnungserklärung die nächste

ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann allein und abschließend über den Antrag auf Aufnahme in den Verein.

7. Personen, bei denen von vornherein nachweislich erkennbar ist, dass sie den gemeinnützigen Satzungszweck des Vereins (§§ 2, 3 der Satzung) nicht unterstützen, oder die nachweislich Positionen vertreten, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten oder mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind, können nicht in den Verein aufgenommen werden.
8. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Ausfertigung der jeweils gültigen Satzung auszuhändigen.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c. durch Austritt (Abs. 10);
 - d. durch Ausschluss (Abs. 11).
10. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
11. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner

Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Sofern das Mitglied die Mitgliederversammlung anruft, ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Kommunikation

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit. Beitragsfrei sind auch Mitglieder, die gleichzeitig bei dem Verein oder einer Tochtergesellschaft des Vereins als Arbeitnehmer beschäftigt sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform (z.B. per E-Mail) abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den

Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
2. der Vorstand (§§ 9 und 10);
3. der Beirat (§§ 11 und 12).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform vom Vorstand, vom Beirat oder von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlichen Aushang unter Mitteilung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte im Eingangsbereich der Montessori-Schule Dachau (Geschwister-Scholl-Straße 2, 85221 Dachau), mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage des Aushangs der Einladung.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
 - c. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
 - d. die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. I. vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f. die Beschlussfassung über Richtlinien und Weisungen für die Arbeit des Vorstands;
 - g. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen des Vereins;
 - h. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- i. die Kenntnisnahme des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands und des Beirats sowie die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses;
 - j. die Wahl der Kassenprüfer;
 - k. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - l. die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften und den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Tochtergesellschaften;
 - m. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - n. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands und des Beirats (§ 9 Abs. 7 und § 11 Abs. 7);
 - o. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg (d.h. mittels Video- und Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) zu ermöglichen (hybride Versammlung) oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen (virtuelle Versammlung). Wird eine solche hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation eine Teilnahme möglich ist (insbesondere Nennung des eingesetzten Programms mitsamt Zugangsdaten).

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassenführer geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der Versammlung zur Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. 2) – ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und kann durch ein bevollmächtigtes Mitglied wahrgenommen werden, welches seine Bevollmächtigung gegenüber dem Versammlungsleiter durch eine Vollmacht in Textform nachzuweisen hat; mehrfache Stimmrechtsübertragungen auf einen Bevollmächtigten sind unzulässig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist auch erforderlich bei der Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats vor Ablauf ihrer Amtszeit.

5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – vorbehaltlich Abs. 6 – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
6. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmungsgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne physische Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen. Für den Fall der vom Vorstand zugelassenen Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Versammlung ist bereits bei der Einberufung anzugeben, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation eine Teilnahme zur Stimmabgabe möglich ist (insbesondere Nennung des eingesetzten Programms mitsamt Zugangsdaten).
8. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform (z.B. per E-Mail, Messengerdiensten, über eine Internet-Plattform oder digitale Abstimmungs-Tools) abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im

Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschluss-
ergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern inner-
halb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufver-
fahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung – auch die au-
ßerhalb von Versammlungen gefassten – sind zu protokollieren und vom Ver-
sammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind
aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenführer,
 - d. sowie ggfs. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a.–d. genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den
Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder
gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstands-
mitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

2. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins, die zudem El-
ternteil eines Kindes sind, das eine Einrichtung des Vereins besucht oder be-
sucht hat. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstands-
mitglieder dürfen nicht zugleich Arbeitnehmer des Vereins oder Geschäftsführer
oder Angestellte der Tochtergesellschaften des Vereins sein.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben, wobei er einzelne Aufgaben bei Bedarf auch auf die Geschäftsführung oder Verwaltung der Tochtergesellschaft des Vereins delegieren kann:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Beirat über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Tochtergesellschaften;
 - d. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei den Tochtergesellschaften und damit Leitung und Überwachung der Aktivitäten der Tochtergesellschaften;
 - e. Führen der Bücher;
 - f. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - g. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - h. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - i. Ausübung des Hausrechts;
 - j. die Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen;

- k. die Entscheidung über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht gegen die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 7 verstoßen. Sollte die Teilnahme eines oder mehrerer Gäste strittig sein, kann die Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag hin abschließend über die Teilnahme des entsprechenden Gastes entscheiden;
 - l. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - m. Beschlussfassung über Satzungsänderungen – abweichend von § 7 Abs. 5 Buchst. d. – ohne Mitwirkung und Zustimmung der Mitgliederversammlung, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden oder werden.
4. Für den Abschluss und die Änderung von Rechtsgeschäften und das Eingehen sonstiger Verpflichtungen, die im Einzelfall einen Wert von € 200.000,-- übersteigen, sowie für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von jeweils € 75.000,-- pro Jahr bedarf es der Zustimmung des Beirats. Sofern der Beirat seine Zustimmung zu einem solchen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäft aus Satz 1 nicht erteilt, kann der Vorstand zur Zustimmungserteilung hinsichtlich dieses streitigen Rechtsgeschäfts die Mitgliederversammlung anrufen, die hierüber dann abschließend entscheidet. Der Beirat ist berechtigt, einen Katalog bestimmter Rechtsgeschäfte und/oder Wertgrenzen zu beschließen, für die die Zustimmung des Beirats als erteilt gilt. Über diesen Katalog sowie seine Änderungen und Ergänzungen ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten

Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

6. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt vorzeitig niederlegen oder durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
9. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen nach dem Ermessen des

Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen (virtuelle Sitzung). Auch bei Präsenzsitzungen kann der Vorstandsvorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, den Mitgliedern des Vorstands die Teilnahme in elektronischer Form gestatten (hybride Sitzung). Wird zu einer hybriden oder virtuellen Vorstandssitzung eingeladen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation eine Teilnahme möglich ist (insbesondere Nennung des eingesetzten Programms mitsamt Zugangsdaten).

2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Kassenführers.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Abstimmungsmedien gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Wählbar als Beiratsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins. Mitglieder des Beirats sollen nach Möglichkeit ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins sein. Beiratsmitglieder dürfen nicht zugleich aktives Vorstandsmitglied, Arbeitnehmer

des Vereins oder Geschäftsführer oder Angestellte der Tochtergesellschaften des Vereins sein.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und insbesondere seiner Tochtergesellschaften zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen. Er ist nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 bei der Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Tochtergesellschaften des Vereins zu beteiligen. Jedes Mitglied des Beirats kann von dem Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins und seiner Tochtergesellschaften sowie Einsicht in deren Bücher und Schriften verlangen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Ein Mitglied des Beirats kann sein Amt vorzeitig niederlegen oder durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Beiratsmitglied.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden im Namen des Beirats von seinem Vorsitzenden, ersatzweise dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, übernimmt zudem die Leitung der Beiratssitzungen.
7. Den Mitgliedern des Beirats werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Beirats können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitglieder des Beirats haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Beiratsmitglieder aufgrund ihrer Beiratstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Mitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
9. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

1. Die Einladung zu den mindestens einmal im Halbjahr stattfindenden Sitzungen des Beirats erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Beiratsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Beiratssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können die Sitzungen nach dem Ermessen des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden, auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen (virtuelle Sitzung). Auch bei Präsenzsitzungen kann der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, den Mitgliedern des Beirats die Teilnahme in elektronischer Form gestatten (hybride Sitzung). Wird zu einer hybriden oder virtuellen Beiratssitzung eingeladen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation eine Teilnahme möglich ist (insbesondere Nennung des eingesetzten Programms mitsamt Zugangsdaten). Die Vorstandsmitglieder haben bei den Sitzungen des Beirats ein Teilnahmerecht und sind daher ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Mitgliedern des Beirats an der Sitzung teilnehmen. Ist eine Sitzung des Beirats nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die

dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des Beirats können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Abstimmungsmedien gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder des Beirats zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
5. Sämtliche Beschlüsse des Beirats – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder dem Beirat angehören noch Angestellte des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf durch den Vorstand nur mit Zustimmung des Beirats erfolgen. Die Mitgliederversammlung zur Fassung des Auflösungsbeschlusses ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die zu Beginn der Mitgliederversammlung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
3. Liquidatoren sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecks. Die Bestimmung der begünstigten Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für den Verein zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.